Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationshilfe, für deren Richtigkeit die Organe der Union keine Gewähr übernehmen

►**B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 2008

zur Durchführung der Richtlinie 2006/88/EG des Rates in Bezug auf Überwachungs- und Tilgungsprogramme sowie auf den Seuchenfreiheitsstatus von Mitgliedstaaten, Zonen und Kompartimenten

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 6264)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/177/EG)

(ABl. L 63 vom 7.3.2009, S. 15)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Beschluss 2009/975/EU der Kommission vom 14. Dezember 2009	L 336	31	18.12.2009
►**M2**	Beschluss 2010/171/EU der Kommission vom 22. März 2010	L 75	28	23.3.2010
►**M3**	Durchführungsbeschluss 2012/753/EU der Kommission vom 4. Dezember 2012	L 334	48	6.12.2012

▼B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 2008

zur Durchführung der Richtlinie 2006/88/EG des Rates in Bezug auf Überwachungs- und Tilgungsprogramme sowie auf den Seuchenfreiheitsstatus von Mitgliedstaaten, Zonen und Kompartimenten

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 6264)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/177/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten ([1]), insbesondere auf Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 1, Artikel 44 Absatz 3, Artikel 49 Absatz 1, Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 50 Absatz 3, Artikel 51 Absatz 2, Artikel 59 Absatz 2, Artikel 61 Absatz 3 und Artikel 64,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 2006/88/EG enthält Mindestpräventivmaßnahmen zur Verbesserung der Sensibilisierung der zuständigen Behörden, der Betreiber von Aquakulturanlagen und anderer Beteiligter für Erkrankungen von Tieren in Aquakulturanlagen und ihrer Vorbereitung auf den Seuchenfall sowie Mindestbekämpfungsmaßnahmen für den Fall des Verdachts auf bestimmte Wassertierkrankheiten oder des Ausbruchs einer Seuche. Mit ihr wird die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur ([2]) mit Wirkung vom 1. August 2008 aufgehoben und ersetzt.

(2) Gemäß Artikel 44 Absatz 1 der Richtlinie 2006/88/EG erstellen Mitgliedstaaten, in denen keine Infektionen bekannt sind, die aber nicht für frei von einer oder mehreren der nicht exotischen Krankheiten im Sinne von Anhang IV Teil II dieser Richtlinie erklärt wurden, zur Erlangung des Seuchenfreiheitsstatus für eine oder mehrere dieser Krankheiten ein Überwachungsprogramm und legen dieses nach dem Regelungsverfahren zur Genehmigung vor.

([1]) ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14.
([2]) ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.

▼B

(3) Betrifft das Überwachungsprogramm jedoch einzelne Kompartimente oder Zonen, die weniger als 75 % des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats ausmachen, und besteht die Zone oder das Kompartiment aus einem Wassereinzugsgebiet, das nicht mit anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern geteilt wird, so ist gemäß Artikel 44 Absatz 1 der Richtlinie 2006/88/EG ein anderes Verfahren — das auch Musterformulare zur Vorlage beim Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit (nachstehend „Ausschuss“) einschließt — nach Artikel 50 Absatz 2 der Richtlinie 2006/88/EG zu befolgen.

(4) Gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie 2006/88/EG legt ein Mitgliedstaat, in dem bekanntermaßen eine Infektion mit einer oder mehreren der in Anhang IV Teil II dieser Richtlinie aufgelisteten nicht exotischen Krankheiten vorliegt und der ein Tilgungsprogramm für eine oder mehrere dieser Krankheiten erstellt, dieses Programm nach dem Regelungsverfahren zur Genehmigung vor.

(5) Mitgliedstaaten, die den Seuchenfreiheitsstatus in Bezug auf eine oder mehrere der in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufgelisteten nicht exotischen Krankheiten für ihr gesamtes Hoheitsgebiet gemäß Artikel 49 Absatz 1 dieser Richtlinie erlangen möchten, müssen den entsprechenden Nachweis nach dem Regelungsverfahren vorlegen.

(6) Gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie 2006/88/EG kann ein Mitgliedstaat eine Zone oder ein Kompartiment innerhalb seines Hoheitsgebiets unter bestimmten Bedingungen für frei von einer oder mehreren der nicht exotischen Krankheiten im Sinne von Anhang IV Teil II dieser Richtlinie erklären. Die betreffenden Mitgliedstaaten legen die Erklärung dem Ausschuss nach dem in Absatz 2 dieses Artikels festgelegten Verfahren vor.

(7) Umfasst diese Zone oder dieses Kompartiment mehr als 75 % des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats oder besteht die Zone oder das Kompartiment aus einem mit einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland geteilten Wassereinzugsgebiet, so wird gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Richtlinie 2006/88/EG das in Artikel 50 Absatz 2 dieser Richtlinie genannte Verfahren durch das Regelungsverfahren ersetzt.

(8) Es sind ausführliche Bestimmungen erforderlich, die klarstellen, in welchen Fällen Überwachungsprogramme und Erklärungen des Seuchenfreiheitsstatus nach dem Regelungsverfahren genehmigt werden sollten.

(9) Es sollten Listen der Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente erstellt werden, die unter ein nach dem Regelungsverfahren genehmigten Überwachungs- oder Tilgungsprogramm fallen oder die den Seuchenfreiheitsstatus erlangt haben.

(10) Es sollten Musterformulare für die Vorlage von Überwachungsprogrammen zur Genehmigung und für entsprechende Erklärungen ausgearbeitet werden. Außerdem sollte den Mitgliedstaaten ein Musterformular für die Berichterstattung über die Entwicklung bestimmter Tilgungsprogramme und bestimmter Überwachungsprogramme bereitgestellt werden. Darüber hinaus sollte ein Musterformular für die Beantragung des Seuchenfreiheitsstatus und entsprechende Erklärungen erarbeitet werden.

▼B

(11) Anhang V der Entscheidung 2008/425/EG der Kommission vom 25. April 2008 über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen und Zoonosen ([1]) umfasst eine detaillierte Analyse der Kosten der Programme, für die die Mitgliedstaaten einen finanziellen Beitrag beantragen. Im Interesse der Einheitlichkeit des Gemeinschaftsrechts sollte das Musterformular für die Vorlage von Tilgungsprogrammen zur Genehmigung gemäß Richtlinie 2006/88/EG mit dem in diesem Anhang enthaltenen Muster übereinstimmen.

(12) Es werden jährliche Informationen der Mitgliedstaaten benötigt, um die Entwicklung der genehmigten Überwachungsprogramme sowie der genehmigten Tilgungsprogramme, die keine Gemeinschaftsmittel erhalten, zu überwachen. Zu diesem Zweck sollte der Kommission jedes Jahr ein Bericht vorgelegt werden. Da Tilgungsprogramme, die Gemeinschaftsmittel erhalten, in den Geltungsbereich der Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ([2]) fallen, müssen die Mitgliedstaaten im Einklang mit der genannten Entscheidung über die technischen und finanziellen Aspekte dieser Programme berichten.

(13) Erklärungen zu Überwachungsprogrammen und Erklärungen des Seuchenfreiheitsstatus, die dem Ausschuss von den Mitgliedstaaten vorgelegt werden, sollten für die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten in elektronischer Form zugänglich sein. Eine Informations-Website bietet die technisch vorteilhafteste Lösung, da sie einen leichten Zugang zu diesen Erklärungen ermöglicht.

(14) Im Einklang mit der Richtlinie 91/67/EWG wurden anhand folgender Entscheidungen seuchenfreie Gebiete und Fischzuchtbetriebe zugelassen und Programme zur Erlangung des Seuchenfreiheitsstatus genehmigt: Entscheidung 2002/308/EG der Kommission vom 22. April 2002 zur Festlegung der Verzeichnisse der hinsichtlich der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) und/oder der Infektiösen Hämatopoetischen Nekrose (IHN) zugelassenen Gebiete und Fischzuchtbetriebe ([3]), Entscheidung 2002/300/EG der Kommission vom 18. April 2002 mit dem Verzeichnis der hinsichtlich der Bonamia ostreae und/oder Marteilia refringens zugelassenen Gebiete ([4]), Entscheidung 2003/634/EG der Kommission vom 28. August 2003 zur Genehmigung von Programmen zur Erlangung des Status zugelassener Gebiete und zugelassener Betriebe in nichtzugelassenen Gebieten hinsichtlich der Fischseuchen virale hämorrhagische Septikämie (VHS) und infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN) ([5]) und Entscheidung 94/722/EG der Kommission vom 25. Oktober 1994 über die Genehmigung des von Frankreich vorgelegten Programms bezüglich der Bonamiose und der Marteiliose ([6]).

([1]) ABl. L 159 vom 18.6.2008, S. 1.
([2]) ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.
([3]) ABl. L 106 vom 23.4.2002, S. 28.
([4]) ABl. L 103 vom 19.4.2002, S. 24.
([5]) ABl. L 220 vom 3.9.2003, S. 8.
([6]) ABl. L 288 vom 9.11.1994, S. 47.

▼B

(15) Die in der Richtlinie 2006/88/EG enthaltenen Kriterien in Bezug auf den Seuchenfreiheitsstatus entsprechen denjenigen in der Richtlinie 91/67/EWG, was die Zulassung des gesamten Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats, von Binnenwassergebieten und von Zuchtbetrieben in nichtzugelassenen Gebieten anbelangt.

(16) Daher sollte im Falle von Binnenwassergebieten und Zuchtbetrieben, die nach der Richtlinie 91/67/EWG zugelassen sind, nicht verlangt werden, dass dem Ausschuss eine Erklärung gemäß der Richtlinie 2006/88/EG vorgelegt wird. Außerdem sollten sie in die Liste der Zonen und Kompartimente aufgenommen werden, die auf den nach der vorliegenden Entscheidung vorgesehenen Websites zugänglich ist.

(17) Gleichwohl ist der Begriff „Küstengebiet“ in der Richtlinie 2006/88/EG nicht definiert. Gebiete, die nach der Richtlinie 91/67/EWG als seuchenfreies Küstengebiet zugelassen sind, sollten daher von den Mitgliedstaaten neu bewertet werden, und es sollte ein neuer Antrag oder gegebenenfalls eine neue Erklärung gemäß Richtlinie 2006/88/EG vorgelegt werden.

(18) Die Entscheidungen 2002/300/EG und 2002/308/EG sollten daher ab dem 1. August 2009 aufgehoben werden, so dass die Mitgliedstaaten ausreichend Zeit haben, neue Erklärungen oder Anträge in Bezug auf diese Küstengebiete vorzulegen.

(19) In der Richtlinie 91/67/EWG wird nicht zwischen Überwachungs- und Tilgungsprogrammen unterschieden. Gleichwohl sollten — da diese Programme gleichen Bedingungen unterliegen — die gemäß den Entscheidungen 2003/634/EG und 94/722/EG genehmigten Programme als im Einklang mit der Richtlinie 2006/88/EG betrachtet werden. Damit ermittelt werden kann, welche dieser Programme als Überwachungs- oder Tilgungsprogramme angesehen und in die entsprechenden Listen der vorliegenden Entscheidung aufgenommen werden sollten, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 30. April 2009 Informationen über diese Programme vorlegen.

(20) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT 1

VORLAGE VON ÜBERWACHUNGSPROGRAMMEN UND ERKLÄRUNGEN DES SEUCHENFREIHEITSSTATUS ZUR GENEHMIGUNG

Artikel 1

Bedingungen für die Vorlage von Überwachungsprogrammen zur Genehmigung

(1) Überwachungsprogramme können nur dann gemäß Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2006/88/EG zur Genehmigung vorgelegt werden, wenn sie Folgendes abdecken:

a) das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats;

b) Kompartimente oder Gruppen von Kompartimenten, die mehr als 75 % des Küstengebiets des betreffenden Mitgliedstaats ausmachen, in Bezug auf Krankheiten, die nur in Salzwasser lebende Arten befallen;

▼B

c) Zonen und Kompartimente oder Gruppen von Zonen und Kompartimenten, die mehr als 75 % des Binnenwassergebiets des betreffenden Mitgliedstaats ausmachen, in Bezug auf Krankheiten, die nur in Süßwasser lebende Arten befallen;

d) Zonen und Kompartimente oder Gruppen von Zonen und Kompartimenten, die mehr als 75 % des Binnenwasser- und Küstengebiets des betreffenden Mitgliedstaats ausmachen, in Bezug auf Krankheiten, die sowohl in Salz- als auch in Süßwasser lebende Arten befallen;

e) Zonen und Kompartimente, die aus Wassereinzugsgebieten bestehen, die mit anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern geteilt werden.

(2) Für die Zwecke dieser Entscheidung gilt, dass ein Kompartiment bzw. eine Gruppe von Kompartimenten eines Küstengebiets mehr als 75 % des Küstengebiets eines Mitgliedstaats abdeckt, wenn mehr als 75 % der entlang der Basislinie gemessenen Küstenlinie erfasst sind.

Artikel 2

Bedingungen für die Vorlage von Erklärungen des Seuchenfreiheitsstatus zur Genehmigung

Erklärungen des Seuchenfreiheitsstatus können nur dann gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Richtlinie 2006/88/EG zur Genehmigung vorgelegt werden, wenn die Erklärung eine der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Entscheidung dargelegten Bedingungen erfüllt.

ABSCHNITT 2

LISTEN VON MITGLIEDSTAATEN, ZONEN UND KOMPARTIMENTEN, DIE UNTER GENEHMIGTE ÜBERWACHUNGS- UND TILGUNGSPROGRAMME FALLEN, SOWIE VON SEUCHENFREIEN GEBIETEN

Artikel 3

Mitgliedstaaten, Zonen und Kompartimente, die unter genehmigte Überwachungsprogramme fallen

Mitgliedstaaten, Zonen und Kompartimente, die unter ein gemäß Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2006/88/EG genehmigtes Überwachungsprogramm fallen, sind in der zweiten und vierten Spalte der Tabelle in Anhang I Teil A dieser Entscheidung in Bezug auf die in dieser Tabelle angegebenen Krankheiten aufgeführt.

Artikel 4

Mitgliedstaaten, Zonen und Kompartimente, die unter genehmigte Tilgungsprogramme fallen

Mitgliedstaaten, Zonen und Kompartimente, die unter ein gemäß Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2006/88/EG genehmigtes Tilgungsprogramm fallen, sind in der zweiten und vierten Spalte der Tabelle in Anhang I Teil B dieser Entscheidung in Bezug auf die in dieser Tabelle angegebenen Krankheiten aufgeführt.

▼B

Artikel 5

Seuchenfreie Mitgliedstaaten, Zonen und Kompartimente

Mitgliedstaaten, die im Einklang mit Artikel 49 Absatz 1 der Richtlinie 2006/88/EG für seuchenfrei erklärt wurden, sowie Zonen und Kompartimente, die im Einklang mit Artikel 50 Absatz 3 dieser Richtlinie für seuchenfrei erklärt wurden, sind in der zweiten und vierten Spalte der Tabelle in Anhang I Teil C dieser Entscheidung in Bezug auf die in dieser Tabelle angegebenen Krankheiten aufgeführt.

ABSCHNITT 3

MUSTERFORMULARE FÜR DIE VORLAGE VON ERKLÄRUNGEN UND ANTRÄGEN

Artikel 6

Musterformulare für Überwachungsprogramme

(1) Für die Vorlage von Überwachungsprogrammen zur Genehmigung gemäß Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2006/88/EG sind die Musterformulare in den Anhängen II und III dieser Entscheidung zu verwenden.

(2) Für die Vorlage von Erklärungen zu Überwachungsprogrammen gemäß Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2006/88/EG sind die Musterformulare in Anhang II dieser Entscheidung zu verwenden.

Artikel 7

Musterformulare für Tilgungsprogramme

Für die Vorlage von Tilgungsprogrammen zur Genehmigung gemäß Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2006/88/EG sind die Musterformulare in Anhang V der Entscheidung 2008/425/EG zu verwenden.

Artikel 8

Musterformulare zur Beantragung des Seuchenfreiheitsstatus

(1) Für die Beantragung des Seuchenfreiheitsstatus gemäß Artikel 49 Absatz 1 und Artikel 50 Absatz 3 der Richtlinie 2006/88/EG sind die Musterformulare in den Anhängen IV und V dieser Entscheidung zu verwenden.

(2) Für die Vorlage von Erklärungen des Seuchenfreiheitsstatus von Zonen oder Kompartimenten gemäß Artikel 50 Absatz 2 der Richtlinie 2006/88/EG sind die Musterformulare in den Anhängen IV und V dieser Entscheidung zu verwenden.

▼B

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, zur Erlangung des Seuchenfreiheitsstatus gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstaben a oder b bzw. Anhang V Teil I Nummer 1 der Richtlinie 2006/88/EG Musterformulare gemäß Anhang V dieser Entscheidung vorzulegen.

ABSCHNITT 4

BERICHTERSTATTUNGSPFLICHT UND INTERNETBASIERTE INFORMATIONEN

Artikel 9

Berichterstattung

Spätestens zum 30. April jedes Jahres legen die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht vor über:

a) die Überwachungsprogramme, die im Einklang mit Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2006/88/EG genehmigt wurden;

b) die Tilgungsprogramme, die keine Gemeinschaftsmittel erhalten und im Einklang mit Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 1 der genannten Richtlinie genehmigt wurden.

Für den Bericht ist das Musterformular in Anhang VI dieser Entscheidung zu verwenden.

Artikel 10

Informations-Websites

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen Informations-Websites und halten diese auf dem neuesten Stand, so dass

a) Erklärungen zu Überwachungsprogrammen, die dem Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit (nachstehend „Ausschuss“) im Einklang mit Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 4 und Artikel 50 Absatz 2 der Richtlinie 2006/88/EG vorgelegt wurden, für die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten zugänglich sind;

b) Erklärungen des Seuchenfreiheitsstatus, die dem Ausschuss im Einklang mit Artikel 50 Absatz 2 der genannten Richtlinie vorgelegt wurden, für die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten zugänglich sind;

c) die Liste der Zonen oder Kompartimente, die im Einklang mit Artikel 50 Absatz 2 der genannten Richtlinie erklärtermaßen unter ein genehmigtes Überwachungsprogramm fallen oder für seuchenfrei erklärt wurden, für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten auf den Informations-Websites die Erklärungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b veröffentlichen, setzen sie die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

▼B

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Internet-Adressen der in Absatz 1 genannten Informations-Websites.

ABSCHNITT 5

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 11

Übergangsbestimmungen in Bezug auf seuchenfreie Gebiete

(1) Binnenwassergebiete, die nach der Entscheidung 2002/308/EG hinsichtlich der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) und der Infektiösen Hämatopoetischen Nekrose (IHN) zugelassen und in Anhang I der genannten Entscheidung aufgeführt sind, gelten als Zonen, die die Bedingungen für seuchenfreie Zonen gemäß Anhang V der Richtlinie 2006/88/EG erfüllen.

(2) Fischzuchtbetriebe, die nach der Entscheidung 2002/308/EG hinsichtlich der VHS und der IHN zugelassen und in Anhang II der genannten Entscheidung aufgeführt sind, gelten als Kompartimente, die die Bedingungen für seuchenfreie Kompartimente gemäß Anhang V der Richtlinie 2006/88/EG erfüllen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Binnenwassergebiete und Fischzuchtbetriebe werden in die im Einklang mit Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c erstellte Liste von Zonen und Kompartimenten aufgenommen.

(4) Abweichend von Artikel 50 Absatz 2 der Richtlinie 2006/88/EG sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, dem Ausschuss Erklärungen hinsichtlich der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Binnenwassergebiete und Fischzuchtbetriebe vorzulegen.

Artikel 12

Übergangsbestimmungen in Bezug auf genehmigte Programme

(1) Abweichend von Artikel 44 der Richtlinie 2006/88/EG sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, Überwachungs- und Tilgungsprogramme vorzulegen, die zur Erlangung des Status zugelassener Gebiete hinsichtlich folgender Seuchen genehmigt wurden:

a) VHS und IHN durch die Entscheidung 2003/634/EG;

b) Bonamiose und Marteiliose durch die Entscheidung 94/722/EG.

(2) Bis spätestens 30. April 2009 legen die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die in Absatz 1 genannten Programme vor, der zumindest Folgendes umfasst:

a) Informationen über die geografische Abgrenzung der Programme;

▼B

b) die gemäß Anhang VI verlangten Informationen für die vorangegangenen vier Jahre der Programmdurchführung.

ABSCHNITT 6

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Aufhebung

Die Entscheidungen 2002/300/EG und 2002/308/EG werden mit Wirkung vom 1. August 2009 aufgehoben.

Artikel 14

Geltung

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. November 2008.

Artikel 15

Adressaten

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼B

ANHANG I

▼M2

TEIL A

Mitgliedstaaten, Zonen und Kompartimente, die unter genehmigte Überwachungsprogramme fallen

Krankheit	Mitgliedstaat	ISO-Code	Geografische Abgrenzung des unter ein Überwachungsprogramm fallenden Gebiets (Mitgliedstaat, Zonen oder Kompartimente)
Virale hämorrhagische Septikämie (VHS)			
Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)			
Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV)	Irland	IE	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Ungarn	HU	Gesamtes Hoheitsgebiet
Infektiöse Anämie der Lachse (ISA)			
Infektion mit *Marteilia refringens*			
Infektion mit *Bonamia ostreae*			
Weißpünktchenkrankheit			

▼M3

TEIL B

Mitgliedstaaten, Zonen und Kompartimente, die genehmigten Tilgungsprogrammen unterliegen

Krankheit	Mitglied-staat	ISO- Code	Geografische Abgrenzung des unter ein Tilgungsprogramm fallenden Gebiets (Mitgliedstaat, Zonen oder Kompartimente)
Virale hämorrhagische Septikämie (VHS)	Dänemark	DK	Folgende Wassereinzugsgebiete: Tim Å, Hover Å, Heager Å, Velling Å, Skjern Å, Hemmet Mølle Bæk, Lydum Å, Kongeå, Kolding Å, Vejle Å und Holmsland Klit
	Finnland	FI	Provinz Åland
Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)			
Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV)	Deutschland	DE	Bundesland Sachsen
Infektion mit Marteilia refringens			
Infektion mit Bonamia ostreae			
Weißpünktchenkrankheit			

▼M2

TEIL C

Für seuchenfrei erklärte Mitgliedstaaten, Zonen und Kompartimente

Krankheit	Mitgliedstaat	ISO-Code	Geografische Abgrenzung des seuchenfreien Gebiets (Mitgliedstaat, Zonen oder Kompartimente)
Virale hämorrhagische Septikämie (VHS)	Dänemark	DK	Wassereinzugs- und Küstengebiete der folgenden Gebiete: — Hansted Å — Hovmølle Å — Grenå — Treå — Alling Å — Kastbjerg — Villestrup Å — Korup Å — Sæby Å — Elling Å — Uggerby Å — Lindenborg Å — Øster Å — Hasseris Å — Binderup Å — Vidkær Å — Dybvad Å — Bjørnsholm Å — Trend Å — Lerkenfeld Å — Vester Å — Lønnerup med tilløb — Fiskbæk Å — Slette Å — Bredkær Bæk — Vandløb til Kilen — Resenkær Å — Klostermølle Å — Hvidbjerg Å — Knidals Å — Spang Å — Simested Å — Skals Å — Jordbro Å — Fåremølle Å — Flynder Å — Damhus Å — Karup Å — Gudenåen — Halkær Å — Storåen — Århus Å — Bygholm Å — Grejs Å — Ørum Å
	Irland	IE	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Zypern	CY	Alle Binnenwassergebiete seines Hoheitsgebiets
▼M3 Finnland	FI	Alle Binnenwasser- und Küstengebiete seines Hoheitsgebiets mit Ausnahme der Provinz Åland	
▼M2 Schweden	SE	Gesamtes Hoheitsgebiet	
Vereinigtes Königreich	UK	Alle Binnenwasser- und Küstengebiete Großbritanniens, Nordirlands, Guernseys, der Insel Man und Jerseys	
Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)	Dänemark	DK	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Irland	IE	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Zypern	CY	Alle Binnenwassergebiete seines Hoheitsgebiets
	Finnland	FI	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Schweden	SE	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Vereinigtes Königreich	UK	Alle Binnenwasser- und Küstengebiete Großbritanniens, Nordirlands, Guernseys, der Insel Man und Jerseys
Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV)			

▼M2

Krankheit	Mitgliedstaat	ISO-Code	Geografische Abgrenzung des seuchenfreien Gebiets (Mitgliedstaat, Zonen oder Kompartimente)
Infektiöse Anämie der Lachse (ISA)	Belgien	BE	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Bulgarien	BG	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Tschechische Republik	CZ	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Dänemark	DK	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Deutschland	DE	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Estland	EE	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Irland	IE	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Griechenland	EL	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Spanien	ES	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Frankreich	FR	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Italien	IT	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Zypern	CY	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Lettland	LV	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Litauen	LT	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Luxemburg	LU	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Ungarn	HU	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Malta	MT	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Niederlande	NL	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Österreich	AT	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Polen	PL	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Portugal	PT	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Rumänien	RO	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Slowenien	SI	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Slowakei	SK	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Finnland	FI	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Schweden	SE	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Vereinigtes Königreich	UK	Alle Binnenwasser- und Küstengebiete Großbritanniens, Nordirlands, Guernseys, der Insel Man und Jerseys ►M3 ——————— ◄

▼**M2**

Krankheit	Mitgliedstaat	ISO-Code	Geografische Abgrenzung des seuchenfreien Gebiets (Mitgliedstaat, Zonen oder Kompartimente)
Infektion mit *Marteilia refringens*	Irland	IE	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Vereinigtes Königreich	UK	Die gesamte Küstenlinie Großbritanniens Die gesamte Küstenlinie Nordirlands Die gesamte Küstenlinie von Guernsey und Herm Das Küstengebiet der „States of Jersey“: Das Gebiet besteht aus der Gezeitenzone und der unmittelbaren Küstenzone zwischen dem mittleren Hochwasserpegel auf der Insel Jersey und einer gedachten Linie drei Seemeilen entfernt vom mittleren Niedrigwasserpegel auf der Insel Jersey. Das Gebiet liegt im normannisch-bretonischen Golf auf der Südseite des Ärmelkanals. Die gesamte Küstenlinie der Insel Man
Infektion mit *Bonamia ostreae*	Irland	IE	Die gesamte Küstenlinie Irlands mit Ausnahme von: 1. Cork Harbour 2. Galway Bay 3. Ballinakill Harbour 4. Clew Bay 5. Achill Sound 6. Loughmore, Blacksod Bay 7. Lough Foyle 8. Lough Swilly
	Vereinigtes Königreich	UK	Die gesamte Küstenlinie Großbritanniens mit Ausnahme der folgenden Gebiete: 1. die Südküste Cornwalls vom Lizard bis Start Point 2. die Küste von Dorset, Hampshire und Sussex von Portland Bill bis Selsey Bill 3. das Gebiet entlang der Küste von North Kent und Essex von North Foreland bis Felixstowe 4. in Südwestwales das Gebiet entlang der Küste vom Wooltack Point bis St. Govan’s Head, einschließlich Milford Haven und der Tidengewässer von Eastern und Western Cleddau 5. das Gebiet des Gewässers Loch Sunart östlich einer vom nördlichsten Punkt von Maclean’s Nose südsüdöstlich gezogenen Linie bis Auliston Point 6. das Gebiet des Gewässers West Loch Tarbert nordöstlich einer von Ardpatrick Point NR 734 578 ostsüdöstlich gezogenen Linie bis North Dunskeig Bay NR 752 568 Die gesamte Küstenlinie Nordirlands mit Ausnahme von: 1. Lough Foyle 2. Strangford Lough Die gesamte Küstenlinie von Guernsey, Herm und der Insel Man Das Küstengebiet der „States of Jersey“: Das Gebiet besteht aus der Gezeitenzone und der unmittelbaren Küstenzone zwischen dem mittleren Hochwasserpegel auf der Insel Jersey und einer gedachten Linie drei Seemeilen entfernt vom mittleren Niedrigwasserpegel auf der Insel Jersey. Das Gebiet liegt im normannisch-bretonischen Golf auf der Südseite des Ärmelkanals.
Weißpünktchenkrankheit			

▼B

ANHANG II

Muster für die Vorlage von Überwachungsprogrammen zur Genehmigung und für entsprechende Erklärungen

Anforderungen/vorzulegende Angaben	Informationen/Weitere Erläuterung und Begründung
1. **Bezeichnung des Programms**	
1.1. Mitgliedstaat	
1.2. Zuständige Behörde (Anschrift, Telefax, E-Mail)	
1.3. Bezugsnummer dieses Dokuments	
1.4. Datum der Übermittlung an die Kommission	
2. **Art der Mitteilung**	
2.1. ☐ Erklärung zu einem Überwachungsprogramm	
2.2. ☐ Antrag auf Überwachungsprogramm	
3. **Einzelstaatliche Rechtsvorschriften** (1)	
4. **Seuchen**	
4.1. Fische	☐ VHS ☐ IHN ☐ ISA ☐ KHV
4.2. Weichtiere	☐ Marteilia refringens ☐ Bonamia ostreae
4.3. Krebstiere	☐ Weißpünktchenkrankheit
5. **Allgemeine Angaben zu den Programmen**	
5.1. Zuständige Behörde (2)	
5.2. Organisation, Überwachung aller am Programm Beteiligten (3)	
5.3. Überblick über die Struktur der Aquakulturindustrie im betreffenden Gebiet, einschließlich Produktionsarten und Tierarten	
5.4. Seit wann (Datum) ist die Meldung von Verdachtsfällen und Bestätigungen der betreffenden Seuche(n) an die zuständige Behörde obligatorisch?	
5.5. Seit wann (Datum) besteht ein Früherkennungssystem für den gesamten Mitgliedstaat, das es der zuständigen Behörde ermöglicht, wirksame Seuchenuntersuchungen und -meldungen vorzunehmen? (4)	

▼B

Anforderungen/vorzulegende Angaben		Informationen/Weitere Erläuterung und Begründung
5.6. Herkunft von Aquakulturtieren der für die betreffende Seuche empfänglichen Arten, die in den Mitgliedstaat, die Zone oder das Kompartiment zur Zucht eingeführt werden		
5.7. Leitlinien für gute Hygienepraxis ([5])		
5.8. Seuchenlage während mindestens vier Jahren vor Programmbeginn ([6])		
5.9. Beschreibung des vorgelegten Programms ([7])		
5.10. Programmlaufzeit		
6. **Erfasstes Gebiet** ([8])		
6.1. ☐ Mitgliedstaat		
6.2. ☐ Zone (gesamtes Wassereinzugsgebiet) ([9])		
6.3. ☐ Zone (Teil des Wassereinzugsgebiets) ([10]) Angabe und Beschreibung des künstlichen oder natürlichen Hindernisses, das die Zone abgrenzt, und Begründung, warum es die Stromaufwärtswanderung von Wassertieren aus den unteren Teilen des Wassereinzugsgebiets verhindert		
6.4. ☐ Zone (mehr als ein Wassereinzugsgebiet) ([11])		
6.5. ☐ vom Seuchenstatus der Umgebung unabhängiges Kompartiment ([12])		
Angabe und Beschreibung der Wasserversorgung für jeden Zuchtbetrieb ([13])	☐ Brunnen, Bohrloch oder Quelle ☐ Wasseraufbereitungsanlage zur Inaktivierung des einschlägigen Erregers ([14])	
Für jeden Zuchtbetrieb Angabe und Beschreibung des künstlichen oder natürlichen Hindernisses und Begründung, warum es verhindert, dass Wassertiere aus den umgebenden Wasserläufen in den jeweiligen Zuchtbetrieb bzw. das Kompartiment gelangen		
Für jeden Zuchtbetrieb Angabe und Beschreibung des Schutzes vor Überschwemmung und Wasserinfiltration aus der Umgebung		
6.6. ☐ vom Seuchenstatus der Umgebung abhängiges Kompartiment ([15])		
☐ Handelt es sich um eine epidemiologische Einheit wegen der geografischen Lage und der Entfernung zu anderen Zuchtbetrieben/Zuchtgebieten? ([16])		
☐ Fallen alle Betriebe des Kompartiments unter ein gemeinsames Biosicherheitssystem? ([17])		
☐ Gibt es sonstige Anforderungen? ([18])		
6.7. Unter das Programm fallende Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete (Registrierungsnummer und geografische Lage)		

▼B

Anforderungen/vorzulegende Angaben	Informationen/Weitere Erläuterung und Begründung
7. **Maßnahmen des vorgelegten Programms**	
7.1. Übersicht über die Programmmaßnahmen	
Erstes Jahr: ☐ Tests ☐ Gewinnung für den menschlichen Verzehr oder zur Weiterverarbeitung ☐ sofort ☐ später ☐ Entfernung und Beseitigung ☐ sofort ☐ später ☐ sonstige Maßnahmen (präzisieren):	Letztes Jahr: ☐ Tests ☐ Gewinnung für den menschlichen Verzehr oder zur Weiterverarbeitung ☐ sofort ☐ später ☐ Entfernung und Beseitigung ☐ sofort ☐ später ☐ sonstige Maßnahmen (präzisieren):
7.2. Beschreibung der Programmmaßnahmen ([19])	
Zielpopulation/Tierart	
Verwendete Tests und Probenahmepläne. Am Programm beteiligte Labors ([20])	
Vorschriften für die Verbringung von Tieren	
Maßnahmen bei Positivbefund ([21])	
Kontrolle und Überwachung der Programmdurchführung und Berichterstattung	

▼B

(1) Für das Überwachungsprogramm geltende einzelstaatliche Rechtsvorschriften.

(2) Zu beschreiben sind Struktur, Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse der beteiligten zuständigen Behörde.

(3) Zu beschreiben sind die für die Überwachung und Koordinierung des Programms zuständigen Behörden und die verschiedenen Beteiligten.

(4) Die Früherkennungssysteme sollen insbesondere die rasche Feststellung klinischer Anzeichen für einen Verdachtsfall, eine neu auftretende Seuche oder unerklärliche Todesfälle in Zuchtbetrieben oder Weichtierzuchtgebieten und bei Wildtieren sicherstellen sowie deren sofortige Meldung an die zuständige Behörde zwecks unverzüglicher Einleitung von Diagnosuntersuchungen. Das Früherkennungssystem umfasst mindestens Folgendes:

a) eine hohe Sensibilisierung der in Aquakulturbetrieben arbeitenden oder mit der Verarbeitung von Tieren aus Aquakultur befassten Personen für Symptome, die auf das Vorliegen einer Krankheit schließen lassen, sowie die Ausbildung von Tierärzten oder Spezialisten für Wassertiergesundheit im Hinblick auf die Feststellung und Meldung ungewöhnlicher Krankheitsfälle;

b) die Mitwirkung von Tierärzten oder Spezialisten für Wassertiergesundheit, die für die Erkennung und Meldung von Krankheitsverdachtsfällen geschult sind;

c) Zugang der zuständigen Behörde zu Laboratorien, die über die zur Diagnose der aufgelisteten und neu auftretender Krankheiten und zur Differentialdiagnose erforderlichen Einrichtungen verfügen.

(5) Es ist eine Beschreibung gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2006/88/EG zu geben.

(6) Die Angaben sind anhand der Tabelle gemäß Anhang III Teil A zu machen; dies gilt nur für Überwachungsprogramme, die der Kommission zur Genehmigung vorgelegt werden.

(7) Es ist eine kurze Programmbeschreibung zu geben mit den Hauptzielen, den Hauptmaßnahmen, der Zielpopulation, den Durchführungsgebieten und der Definition eines Positivbefunds.

(8) Das erfasste Gebiet ist eindeutig zu benennen und auf einer Karte auszuweisen, die dem Antrag als Anhang beizufügen ist.

(9) Ein gesamtes Wassereinzugsgebiet von der (den) Quelle(n) bis zur Mündung.

(10) Teil eines Wassereinzugsgebiets von der (den) Quelle(n) bis zu einem natürlichen oder künstlichen Hindernis, das die Aufwärtswanderung von Wassertieren aus den unteren Wasserläufen verhindert.

(11) Mehr als ein Wassereinzugsgebiet, einschließlich der Mündungen, wegen der epidemiologischen Verbindung zwischen den Wassereinzugsgebieten im Mündungsbereich.

(12) Aus mehreren Zuchtbetrieben oder Weichtierzuchtgebieten bestehende Kompartimente, deren Seuchenstatus vom Seuchenstatus angrenzender natürlicher Gewässer unabhängig ist.

(13) Ein vom Seuchenstatus der angrenzenden Gewässer unabhängiges Kompartiment wird mit Wasser versorgt:

a) durch eine Wasseraufbereitungsanlage, die den jeweiligen Erreger inaktiviert, um das Risiko der Seucheneinschleppung auf ein vertretbares Maß zu senken, oder

b) direkt aus einem Brunnen, einem Bohrloch oder einer Quelle. Kommt dieses Wasser von außerhalb des Zuchtbetriebs, ist es durch ein Rohr direkt an den Zuchtbetrieb zu leiten.

(14) Es sind technische Informationen zu geben, die zeigen, dass der jeweilige Erreger inaktiviert wird, so dass das Risiko der Seucheneinschleppung auf ein vertretbares Maß gesenkt wird.

(15) Kompartimente, die einen oder mehrere Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete umfassen, in denen ein spezifischer Seuchenstatus vom Seuchenstatus der angrenzenden natürlichen Gewässer abhängt.

(16) Zu beschreiben ist die geografische Lage und die Entfernung von anderen Zuchtbetrieben/Zuchtgebieten, die es ermöglichen, das Kompartiment als eine epidemiologische Einheit zu betrachten.

(17) Das gemeinsame Biosicherheitssystem ist zu beschreiben.

(18) Jeder Zuchtbetrieb und jedes Weichtierzuchtgebiet, das vom Seuchenstatus der angrenzenden Gewässer anhängt, wird zusätzlichen von der zuständigen Behörde zu treffenden Maßnahmen unterzogen, wenn dies für die Verhinderung einer Seucheneinschleppung für erforderlich gehalten wird. Dazu kann die Einrichtung einer Pufferzone im Umkreis des Kompartiments gehören, in der ein Überwachungsprogramm durchgeführt wird, sowie die Einrichtung einer zusätzlichen Schutzzone gegen das Eindringen möglicher Träger von Erregern oder Vektoren.

(19) Es ist eine umfassende Beschreibung zu geben, sofern nicht auf gemeinschaftliche Rechtsvorschriften Bezug genommen werden kann. Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, in denen die Maßnahmen festgelegt sind, sind zu nennen.

(20) Beschreibung der Diagnoseverfahren und Probenahmepläne. Werden OIE- oder EU-Standards angewendet, sind diese zu nennen. Anderenfalls sind sie zu beschreiben. Die am Programm beteiligten Labors sind zu nennen (Nationales Referenzlabor oder benannte Labors).

(21) Die Maßnahmen in Bezug auf positive Tiere sind zu beschreiben (sofortige oder spätere Gewinnung für den menschlichen Verzehr, sofortige oder spätere Entfernung und Beseitigung, Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Erregers bei der Gewinnung, weitere Verarbeitung oder Entfernung und Beseitigung, ein Desinfektionsverfahren für die infizierten Zuchtbetriebe und Weichtierzuchtgebiete, ein Verfahren für die Wiederbelegung geräumter Zuchtbetriebe oder Zuchtgebiete mit gesunden Tieren und Einrichtung einer Überwachungszone im Umkreis des infizierten Betriebs oder Zuchtgebiets usw.).

▼B

ANHANG III

TEIL A

Musterformular für Informationen über die Seuchenlage/-entwicklung in den vergangenen vier Jahren, die im Zusammenhang mit der Vorlage von Überwachungsprogrammen zur Genehmigung zu liefern sind (eine Tabelle pro Durchführungsjahr)

1. **Angaben zu getesteten Tieren**

Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment ([a])

Seuche: Jahr:

Zuchtbetrieb oder Weichtierzuchtgebiet ([b])	Zahl der Probenahmen	Zahl der klinischen Inspektionen	Wassertemperatur bei der Probenahme/ Inspektion	Tierart bei der Probenahme	Beprobte Tierart	Zahl der beprobten Tiere (insgesamt und je Tierart)	Anzahl Tests	Positive Befunde der Laboruntersuchung	Positive Befunde der klinischen Inspektionen
					Insgesamt				Insgesamt

([a]) Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment im Sinne von Anhang II Nummer 6.

([b]) Ist in dem Mitgliedstaat, der Zone oder dem Kompartiment, der/die/das Gegenstand der Vorlage ist, oder in Teilen davon die Anzahl der Zuchtbetriebe/Weichtierzuchtgebiete begrenzt oder sind überhaupt keine Zuchtbetriebe/Weichtierzuchtgebiete vorhanden und muss die Probe daher bei Wildpopulationen entnommen werden, so ist die geografische Lage der Probenahme anzugeben.

2009D0177 — DE — 06.12.2012 — 003.001 — 19

▼B

2. **Angaben über getestete Zuchtbetriebe oder Zuchtgebiete**

Seuche: Jahr:

Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment [a]	Gesamtzahl der Zuchtbetriebe oder Weichtierzucht-gebiete [b]	Gesamtzahl der Zuchtbetriebe oder Weichtier-zuchtgebiete des Programms	Zahl der kontrollierten Zuchtbetriebe oder Weichtierzucht-gebiete [c]	Zahl der positiven Zuchtbetriebe oder Weichtierzucht-gebiete [d]	Zahl der neuen positiven Zuchtbetriebe oder Weichtierzucht-gebiete [e]	Zahl der geräumten Zuchtbetriebe oder Weichtier-zuchtgebiete	Geräumte positive Zuchtbetriebe oder Weichtier-zuchtgebiete in %	Entfernte und beseitigte Tiere [f]	Zielindikatoren		
									Erfassung der Zuchtbetriebe oder Weichtier-zuchtgebiete in %	Positive Zuchtbetriebe oder Weichtier-zuchtgebiete in % Periode der Prävalenz in Zuchtbetrieben oder Weichtier-zuchtgebieten	Neue positive Zuchtbetriebe oder Weichtier-zuchtgebiete in % Inzidenz der Zuchtbetriebe oder Weichtier-zuchtgebiete
1	2	3	4	5	6	7	8 = (7/5) × 100	9	10 = (4/3) × 100	11 = (5/4) × 100	12 = (6/4) × 100
Insgesamt											

([a]) Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment im Sinne von Anhang II Nummer 6.
([b]) Gesamtzahl der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in dem Mitgliedstaat, der Zone oder dem Kompartiment im Sinne von Anhang II Nummer 6.
([c]) Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands auf der Ebene des Zuchtbetriebs/Weichtierzuchtgebiets im Rahmen des Programms auf Vorliegen der betreffenden Seuche zum Zwecke der Aktualisierung des Seuchenstatus des Zuchtbetriebs/Weichtierzuchtgebiets. In dieser Spalte dürfen Zuchtbetriebe/Weichtierzuchtgebiete nicht zweimal gezählt werden, selbst bei mehrmaliger Kontrolle.
([d]) Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete mit — unbeschadet der Kontrollhäufigkeit — mindestens einem positiven Tier während des Berichtszeitraums.
([e]) Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete, deren Seuchenstatus im vorangegangenen Berichtszeitraum den Kategorien I, II, III oder IV gemäß Anhang III Teil A der Richtlinie 2006/88/EG entsprach, die jedoch während dieses Berichtszeitraums mindestens ein positives Tier für die betreffende Seuche aufwiesen.
Bei vor dem 1. August 2008 vorgelegten Programmen Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete, die im vorangegangenen Berichtszeitraum nicht positiv für die bereffende Seuche waren und mindestens ein positives Tier in diesem Zeitraum hatten.
([f]) Tiere × 1 000 oder Gesamtgewicht der entfernten und beseitigten Tiere.

▼B

TEIL B

Musterformular für die Ziele betreffende Informationen, die im Zusammenhang mit der Vorlage von Überwachungsprogrammen zur Genehmigung zu liefern sind (eine Tabelle pro Durchführungsjahr)

1. **Ziele in Bezug auf getestete Tiere**

Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment ([a])

Seuche: Jahr:

Zuchtbetrieb oder Weichtierzuchtgebiet ([b])	Zahl der Probenahmen	Zahl der klinischen Inspektionen	Wassertemperatur bei der Probenahme/Inspektion	Tierart bei der Probenahme	Beprobte Tierart	Zahl der beprobten Tiere (insgesamt und je Tierart)	Anzahl Tests
					Insgesamt		

([a]) Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment im Sinne von Anhang II Nummer 6.

([b]) Ist in dem Mitgliedstaat, der Zone oder dem Kompartiment, der/die/das Gegenstand der Vorlage ist, oder in Teilen davon die Anzahl der Zuchtbetriebe/Weichtierzuchtgebiete begrenzt oder sind überhaupt keine Zuchtbetriebe/Weichtierzuchtgebiete vorhanden und muss die Probe daher bei Wildpopulationen entnommen werden, so ist die geografische Lage der Probenahme anzugeben.

▼B

2. **Ziele für getestete Zuchtbetriebe oder Zuchtgebiete**

Seuche: Jahr:

Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment [a]	Gesamtzahl der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete [b]	Gesamtzahl der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete des Programms	Zahl der zu kontrollierenden Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete [c]	Zahl der voraussichtlich positiven Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete [d]	Zahl der voraussichtlich neuen positiven Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete [e]	Zahl der voraussichtlich zu räumenden Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete	Voraussichtlich zu räumende positive Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in %	Zielindikatoren		
								Voraussichtliche Erfassung der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in %	Positive Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in % Voraussichtliche Prävalenzperiode der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete	Neue positive Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in % Voraussichtliche Inzidenz der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete
1	2	3	4	5	6	7	8 = (7/5) × 100	9 = (4/3) × 100	10 = (5/4) × 100	11 = (6/4) × 100
Insgesamt										

[a] Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment im Sinne von Anhang II Nummer 6.
[b] Gesamtzahl der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in dem Mitgliedstaat, der Zone oder dem Kompartiment im Sinne von Anhang II Nummer 6.
[c] Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands auf der Ebene des Zuchtbetriebs/Weichtierzuchtgebiets im Rahmen des Programms auf Vorliegen der betreffenden Seuche zum Zwecke der Aktualisierung des Seuchenstatus des Zuchtbetriebs/Weichtierzuchtgebiets. In dieser Spalte dürfen Zuchtbetriebe/Weichtierzuchtgebiete nicht zweimal gezählt werden, selbst bei mehrmaliger Kontrolle.
[d] Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete mit — unbeschadet der Kontrollhäufigkeit — mindestens einem positiven Tier während des Berichtszeitraums.
[e] Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete, deren Seuchenstatus im vorangegangenen Berichtszeitraum den Kategorien I, II, III oder IV gemäß Anhang III Teil A der Richtlinie 2006/88/EG entsprach, die jedoch während dieses Berichtszeitraums mindestens ein positives Tier für die betreffende Seuche aufwiesen.

▼B

ANHANG IV

Musterformular für die Beantragung und Erklärung des Seuchenfreiheitsstatus

Anforderungen/erforderliche Angaben	Informationen/Weitere Erläuterung und Begründung
1. **Bezeichnung des Programms**	
1.1. Mitgliedstaat	
1.2. Zuständige Behörde (Anschrift, Telefax, E-Mail)	
1.3. Bezugsnummer dieses Dokuments	
1.4. Datum der Übermittlung an die Kommission	
2. **Art der Mitteilung**	
2.1. ☐ Erklärung des Seuchenfreiheitsstatus	
2.2. ☐ Beantragung des Seuchenfreiheitsstatus	
3. **Einzelstaatliche Rechtsvorschriften** ([1])	
4. **Seuchen**	
4.1. Fische	☐ VHS ☐ IHN ☐ ISA ☐ KHV
4.2. Weichtiere	☐ Infektion mit *Marteilia refringens* ☐ Infektion mit *Bonamia ostreae*
4.3. Krebstiere	☐ Weißpünktchenkrankheit
5. **Gründe für die Zuerkennung des Seuchenfreiheitsstatus**	
5.1. ☐ Keine empfänglichen Tiere ([2])	
5.2. ☐ Krankheitserreger nicht lebensfähig ([3])	
5.3. ☐ Traditionell seuchenfrei ([4])	
5.4. ☐ Gezielte Überwachung ([5])	

▼B

6. **Allgemeine Angaben**	
6.1. Zuständige Behörde ([6])	
6.2. Organisation, Überwachung aller am Programm zur Erlangung des Seuchenfreiheitsstatus Beteiligten ([7])	
6.3. Überblick über die Struktur der Aquakulturindustrie im betreffenden Gebiet (seuchenfreier Mitgliedstaat, seuchenfreie Zone oder seuchenfreies Kompartiment), einschließlich Produktionsarten und Tierarten	
6.4. Seit wann (Datum) ist die Meldung von Verdachtsfällen und Bestätigungen der betreffenden Seuche(n) an die zuständige Behörde obligatorisch?	
6.5. Seit wann (Datum) besteht ein Früherkennungssystem für den gesamten Mitgliedstaat, das es der zuständigen Behörde ermöglicht, wirksame Seuchenuntersuchungen und -meldungen vorzunehmen? ([8])	
6.6. Herkunft von Aquakulturtieren der für die betreffende Seuche empfänglichen Arten, die in den Mitgliedstaat, die Zone oder das Kompartiment zur Zucht eingeführt werden	
6.7. Leitlinien für gute Hygienepraxis ([9])	
7. **Erfasstes Gebiet**	
7.1. ☐ Mitgliedstaat	
7.2. ☐ Zone (gesamtes Wassereinzugsgebiet) ([10])	
7.3. ☐ Zone (Teil des Wassereinzugsgebiets) ([11]) Angabe und Beschreibung des künstlichen oder natürlichen Hindernisses, das die Zone abgrenzt, und Begründung, warum es die Stromaufwärtswanderung von Wassertieren aus den unteren Teilen des Wassereinzugsgebiets verhindert	
7.4. ☐ Zone (mehr als ein Wassereinzugsgebiet) ([12])	
7.5. ☐ Vom Seuchenstatus der Umgebung unabhängiges Kompartiment ([13])	
Angabe und Beschreibung der Wasserversorgung für jeden Zuchtbetrieb ([14]) — ☐ Brunnen, Bohrloch oder Quelle; ☐ Wasseraufbereitungsanlage zur Inaktivierung des einschlägigen Erregers ([15])	
Für jeden Zuchtbetrieb Angabe und Beschreibung des künstlichen oder natürlichen Hindernisses und Begründung, warum es verhindert, dass Wassertiere aus den umgebenden Wasserläufen in den jeweiligen Zuchtbetrieb bzw. das Kompartiment gelangen	
Für jeden Zuchtbetrieb Angabe und Beschreibung des Schutzes vor Überschwemmung und Wasserinfiltration aus der Umgebung	

▼B

7.6. ☐ vom Seuchenstatus der Umgebung abhängiges Kompartiment ([16])		
☐ Handelt es sich um eine epidemiologische Einheit wegen der geografischen Lage und der Entfernung zu anderen Zuchtbetrieben/Zuchtgebieten? ([17])		
☐ Fallen alle Betriebe des Kompartiments unter ein gemeinsames Biosicherheitssystem? ([18])		
☐ Gibt es sonstige Anforderungen? ([19])		

8. **Geografische Grenzen** ([20])

8.1. Erfasste Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete (Registrierungsnummer und geografische Lage)		
8.2. ☐ Nicht seuchenfreie Pufferzone ([21])	Geografische Grenzen ([19])	
	Erfasste Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete (Registrierungsnummer, geografische Lage und Gesundheitsstatus) ([22])	
	Art der Gesundheitsüberwachung	
8.3. ☐ Nicht seuchenfreie Zonen oder Kompartimente ([23])	Geografische Grenzen ([19])	
	Erfasste Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete (Registrierungsnummer, geografische Lage und Gesundheitsstatus ([15]))	
8.4. ☐ Ausdehnung der seuchenfreien Zone auf andere Mitgliedstaaten ([24])	Geografische Grenzen ([19])	
8.5. ☐ Bestehende seuchenfreie Zonen/Kompartimente in unmittelbarer Nähe	Geografische Grenzen ([19])	
	Erfasste Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete (Registrierungsnummer und geografische Lage)	

9. **Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete, die ihre Zuchttätigkeit aufnehmen bzw. wieder aufnehmen** ([25])

9.1. ☐ Neuer Zuchtbetrieb		
9.2. ☐ Zuchtbetrieb, der seine Tätigkeit wieder aufnimmt	☐ Die gesundheitliche Entwicklung des Betriebs ist der zuständigen Behörde bekannt	
	☐ Der Betrieb war in Bezug auf die aufgeführten Krankheiten nicht Gegenstand tierseuchenrechtlicher Maßnahmen	
	☐ Der Betrieb wurde gereinigt, desinfiziert und erforderlichenfalls stillgelegt	

▼B

(1) Für die Erklärung und Beantragung des Seuchenfreiheitsstatus geltende einzelstaatliche Rechtsvorschriften.
(2) Zutreffend, wenn in dem Mitgliedstaat, der Zone oder dem Kompartiment und gegebenenfalls in den Wasserquellen keine für die fraglichen Krankheiten empfänglichen Arten vorkommen.
(3) Zutreffend, wenn der Krankheitserreger in dem Mitgliedstaat, der Zone oder dem Kompartiment und gegebenenfalls in den Wasserquellen bekanntermaßen nicht überleben kann. Vorzulegen sind wissenschaftliche Informationen, die belegen, dass der Krankheitserreger in dem Mitgliedstaat, der Zone oder dem Kompartiment nicht überlebensfähig ist.
(4) Zutreffend, wenn zwar empfängliche Arten vorkommen, jedoch vor der Erklärung oder Beantragung des Seuchenfreiheitsstatus zumindest zehn Jahre lang trotz Bedingungen, die den klinischen Verlauf einer Krankheit begünstigen, kein Krankheitsfall aufgetreten ist und wenn die Bedingungen gemäß Anhang V Teil I Nummer 1 der Richtlinie 2006/88/EG entsprechend erfüllt sind. Dieser Grund für die Zuerkennung des Seuchenfreiheitsstatus muss bis zum 1. November 2008 erklärt oder beantragt werden. Vorzulegen sind ausführliche Informationen über die Erfüllung von Anhang V Teil I Nummer 1 der Richtlinie 2006/88/EG.
(5) Zutreffend, wenn seit mindestens zwei Jahren gemäß den Gemeinschaftsanforderungen gezielt überwacht wird, ohne dass jedoch in Zuchtbetrieben oder Weichtierzuchtgebieten, in denen empfängliche Arten gehalten werden, ein Krankheitserreger festgestellt wurde. Ist die Zahl der Zuchtbetriebe oder der Weichtierzuchtgebiete in Teilen eines Mitgliedstaats, einer Zone oder eines Kompartiments begrenzt, kommen in diesen Teilen jedoch Wildpopulationen empfänglicher Arten vor, so müssen Informationen über die gezielte Überwachung dieser Wildpopulationen vorgelegt werden.
Beschreibung der Diagnoseverfahren und Probenahmepläne. Werden OIE- oder EU-Standards angewendet, sind diese zu nennen. Anderenfalls sind sie zu beschreiben. Die am Programm beteiligten Labors sind zu nennen (Nationales Referenzlabor oder benannte Labors).
(6) Zu beschreiben sind Struktur, Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse der beteiligten zuständigen Behörde.
(7) Zu beschreiben sind die für die Überwachung und Koordinierung des Programms zuständige Behörde und die verschiedenen Beteiligten.
(8) Die Früherkennungssysteme sollen insbesondere die rasche Feststellung klinischer Anzeichen für einen Verdachtsfall, eine neu auftretende Seuche oder unerklärliche Todesfälle in Zuchtbetrieben oder Weichtierzuchtgebieten und bei Wildtieren sicherstellen sowie deren sofortige Meldung an die zuständige Behörde zwecks unverzüglicher Einleitung von Diagnosuntersuchungen. Das Früherkennungssystem umfasst mindestens Folgendes:
a) eine hohe Sensibilisierung der in Aquakulturbetrieben arbeitenden oder mit der Verarbeitung von Tieren aus Aquakultur befassten Personen für Symptome, die auf das Vorliegen einer Krankheit schließen lassen, sowie die Ausbildung von Tierärzten oder Spezialisten für Wassertiergesundheit im Hinblick auf die Feststellung und Meldung ungewöhnlicher Krankheitsfälle;
b) die Mitwirkung von Tierärzten oder Spezialisten für Wassertiergesundheit, die für die Erkennung und Meldung von Krankheitsverdachtsfällen geschult sind;
c) Zugang der zuständigen Behörde zu Laboratorien, die über die zur Diagnose der aufgelisteten und neu auftretender Krankheiten und zur Differentialdiagnose erforderlichen Einrichtungen verfügen.
(9) Es ist eine Beschreibung gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2006/88/EG zu geben.
(10) Ein gesamtes Wassereinzugsgebiet von der (den) Quelle(n) bis zur Mündung.
(11) Teil eines Wassereinzugsgebiets von der (den) Quelle(n) bis zu einem natürlichen oder künstlichen Hindernis, das die Aufwärtswanderung von Wassertieren aus den unteren Wasserläufen verhindert.
(12) Mehr als ein Wassereinzugsgebiet, einschließlich der Mündungen, wegen der epidemiologischen Verbindung zwischen den Wassereinzugsgebieten im Mündungsbereich.
(13) Aus mehreren Zuchtbetrieben oder Weichtierzuchtgebieten bestehende Kompartimente, deren Seuchenstatus vom Seuchenstatus angrenzender natürlicher Gewässer unabhängig ist.
(14) Ein vom Seuchenstatus der angrenzenden Gewässer unabhängiges Kompartiment wird mit Wasser versorgt:
a) durch eine Wasseraufbereitungsanlage, die den jeweiligen Erreger inaktiviert, um das Risiko der Seucheneinschleppung auf ein vertretbares Maß zu senken, oder
b) direkt aus einem Brunnen, einem Bohrloch oder einer Quelle. Kommt dieses Wasser von außerhalb des Zuchtbetriebs, ist es durch ein Rohr direkt an den Zuchtbetrieb zu leiten.
(15) Es sind technische Informationen anzugeben, die zeigen, dass der jeweilige Erreger inaktiviert wird, so dass das Risiko der Seucheneinschleppung auf ein vertretbares Maß gesenkt wird.
(16) Kompartimente, die einen oder mehrere Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete umfassen, in denen ein spezifischer Seuchenstatus vom Seuchenstatus der angrenzenden natürlichen Gewässer abhängt.
(17) Zu beschreiben ist die geografische Lage und die Entfernung von anderen Zuchtbetrieben/Zuchtgebieten, die es ermöglichen, das Kompartiment als eine epidemiologische Einheit zu betrachten.
(18) Das gemeinsame Biosicherheitssystem ist zu beschreiben.
(19) Jeder Zuchtbetrieb und jedes Weichtierzuchtgebiet, das vom Seuchenstatus der angrenzenden Gewässer anhängt, wird zusätzlichen von der zuständigen Behörde zu treffenden Maßnahmen unterzogen, wenn dies für die Verhinderung einer Seucheneinschleppung für erforderlich gehalten wird. Dazu kann die Einrichtung einer Pufferzone im Umkreis des Kompartiments gehören, in der ein Überwachungsprogramm durchgeführt wird, sowie die Einrichtung einer zusätzlichen Schutzzone gegen das Eindringen möglicher Träger von Erregern oder Vektoren.
(20) Die geografischen Grenzen sind eindeutig zu benennen und auf einer Karte auszuweisen, die der Erklärung/dem Antrag als Anhang beizufügen ist. Bei jeder wesentlichen Änderung der geografischen Grenzen der Zone oder des Kompartiments, die/das für seuchenfrei erklärt werden soll, ist ein neuer Antrag zu stellen.
(21) In Verbindung mit einer Zone oder einem Kompartiment, die/das vom Seuchenstatus der angrenzenden natürlichen Gewässer abhängt, sind gegebenenfalls Pufferzonen einzurichten, in denen Monitoring-Programme durchgeführt werden. Die Abgrenzung der Pufferzonen muss so erfolgen, dass die seuchenfreie Zone vor der passiven Einschleppung von Krankheitserregern geschützt ist (Anhang V Teil II Nummer 1.5 der Richtlinie 2006/88/EG).
(22) Gesundheitsstatus gemäß Anhang III Teil A der Richtlinie 2006/88/EG.
(23) Relevant im Falle von Erklärungen seuchenfreier Mitgliedstaaten, in denen kleinere Gebiete nicht als seuchenfrei angesehen werden.
(24) Erstreckt sich eine Zone über mehr als einen Mitgliedstaat, so kann sie nur zur seuchenfreien Zone erklärt werden, wenn die Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Nummern 1.3, 1.4 und 1.5 der Richtlinie 2006/88/EG auf alle Gebiete dieser Zone zutreffen. In diesem Falle müssen die betroffenen Mitgliedstaaten für den jeweils in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Teil der Zone die Zulassung beantragen.
(25) Gemäß Anhang V Teil II Nummer 4 der Richtlinie 2006/88/EG.

▼B

ANHANG V

Musterformular für Informationen, die im Zusammenhang mit der Beantragung und Erklärung des Seuchenfreiheitsstatus zu liefern sind (eine Tabelle pro Durchführungsjahr)

1. **Angaben zu getesteten Tieren**

Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment ([a])

Seuche: Jahr:

Zuchtbetrieb oder Weichtierzuchtgebiet ([b])	Zahl der Probenahmen	Zahl der klinischen Inspektionen	Wassertemperatur bei der Probenahme/ Inspektion	Tierart bei der Probenahme	Beprobte Tierart	Zahl der beprobten Tiere (insgesamt und je Tierart)	Anzahl Tests	Positive Befunde der Laboruntersuchung	Positive Befunde der klinischen Inspektionen
					Insgesamt				Insgesamt

([a]) Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment im Sinne von Anhang IV Nummer 7.

([b]) Ist in dem Mitgliedstaat, der Zone oder dem Kompartiment, der/die/das Gegenstand des Antrags oder der Erklärung ist, oder in Teilen davon die Anzahl der Zuchtbetriebe/Weichtierzuchtgebiete begrenzt oder sind überhaupt keine Zuchtbetriebe/Weichtierzuchtgebiete vorhanden und muss die Probe daher bei Wildpopulationen entnommen werden, so ist die geografische Lage der Probenahme anzugeben.

▼B

2. **Angaben über getestete Zuchtbetriebe oder Zuchtgebiete**

Seuche: Jahr:

Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment [a]	Gesamtzahl der Zuchtbetriebe oder Weichtierzucht-gebiete [b]	Gesamtzahl der Zuchtbetriebe oder Weichtier-zuchtgebiete des Programms	Zahl der kontrollierten Zuchtbetriebe oder Weichtierzucht-gebiete [c]	Zahl der positiven Zuchtbetriebe oder Weichtierzucht-gebiete [d]	Zahl der neuen positiven Zuchtbetriebe oder Weichtierzucht-gebiete [e]	Zahl der geräumten Zuchtbetriebe oder Weichtier-zuchtgebiete	Geräumte positive Zuchtbetriebe oder Weichtier-zuchtgebiete in %	Entfernte und beseitige Tiere [f]	Zielindikatoren		
									Erfassung der Zuchtbetriebe oder Weichtier-zuchtgebiete in %	Positive Zuchtbetriebe oder Weichtier-zuchtgebiete in % Periode der Prävalenz in Zuchtbetrieben oder Weichtier-zuchtgebieten	Neue positive Zuchtbetriebe oder Weichtier-zuchtgebiete in % Inzidenz der Zuchtbetriebe oder Weichtier-zuchtgebiete
1	2	3	4	5	6	7	8 = (7/5) × 100	9	10 = (4/3) × 100	11 = (5/4) × 100	12 = (6/4) × 100
Insgesamt											

[a] Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment im Sinne von Anhang IV Nummer 7.
[b] Gesamtzahl der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in dem Mitgliedstaat, der Zone oder dem Kompartiment im Sinne von Anhang IV Nummer 7.
[c] Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands auf der Ebene des Zuchtbetriebs/Weichtierzuchtgebiets im Rahmen des Programms zur Erlangung des Seuchenfreiheitsstatus hinsichtlich der betreffenden Seuche zum Zwecke der Aktualisierung des Seuchenstatus des Zuchtbetriebs/Weichtierzuchtgebiets. In dieser Spalte dürfen Zuchtbetriebe/Weichtierzuchtgebiete nicht zweimal gezählt werden, selbst bei mehrmaliger Kontrolle.
[d] Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete mit — unbeschadet der Kontrollhäufigkeit — mindestens einem positiven Tier während des Berichtszeitraums.
[e] Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete, deren Seuchenstatus im vorangegangenen Berichtszeitraum den Kategorien I, II, III oder IV gemäß Anhang III Teil A der Richtlinie 2006/88/EG entsprach, die jedoch während dieses Berichtszeitraums mindestens ein positives Tier für die betreffende Seuche aufwiesen.
Bei vor dem 1. August 2008 vorgelegten Programmen Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete, die im vorangegangenen Berichtszeitraum nicht positiv für die bereffende Seuche waren und mindestens ein positives Tier in diesem Zeitraum hatten.
[f] Tiere × 1 000 oder Gesamtgewicht der entfernten und beseitigten Tiere.

▼B

ANHANG VI

MUSTER FÜR DEN BERICHT

1. **Bericht über getestete Tiere**

Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment ([a])

Seuche: Jahr:

Zuchtbetrieb oder Weichtierzuchtgebiet ([b])	Zahl der Probenahmen	Zahl der klinischen Inspektionen	Wassertemperatur bei der Probenahme/ Inspektion	Tierart bei der Probenahme	Beprobte Tierart	Zahl der beprobten Tiere (insgesamt und je Tierart)	Anzahl Tests	Positive Befunde der Laboruntersuchung	Positive Befunde der klinischen Inspektionen
					Insgesamt			Insgesamt	

([a]) Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment im Sinne von Anhang II Nummer 6.

([b]) Ist in dem Mitgliedstaat, der Zone oder dem Kompartiment, der/die/das Gegenstand des Antrags ist, oder in Teilen davon die Anzahl der Zuchtbetriebe/Zuchtgebiete begrenzt oder sind überhaupt keine Zuchtbetriebe/Zuchtgebiete vorhanden und muss die Probe daher bei Wildpopulationen entnommen werden, so ist die geografische Lage der Probenahme anzugeben.

▼B

2. **Bericht über getestete Zuchtbetriebe oder Zuchtgebiete**

Seuche: Jahr:

Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment [a]	Gesamtzahl der Zuchtbetriebe oder Weichtierzucht-gebiete [b]	Gesamtzahl der Zuchtbetriebe oder Weichtier-zuchtgebiete des Programms	Zahl der kontrollierten Zuchtbetriebe oder Weichtierzucht-gebiete [c]	Zahl der positiven Zuchtbetriebe oder Weichtierzucht-gebiete [d]	Zahl der neuen positiven Zuchtbetriebe oder Weichtierzucht-gebiete [e]	Zahl der geräumten Zuchtbetriebe oder Weichtier-zuchtgebiete	Geräumte positive Zuchtbetriebe oder Weichtier-zuchtgebiete in %	Entfernte und beseitigte Tiere [f]	ZIelindikatoren		
									Erfassung der Zuchtbetriebe oder Weichtier-zuchtgebiete in %	Positive Zuchtbetriebe oder Weichtier-zuchtgebiete in % Periode der Prävalenz in Zuchtbetrieben oder Weichtier-zuchtgebieten	Neue positive Zuchtbetriebe oder Weichtier-zuchtgebiete in % Inzidenz der Zuchtbetriebe oder Weichtier-zuchtgebiete
1	2	3	4	5	6	7	8 = (7/5) × 100	9	10 = (4/3) × 100	11 = (5/4) × 100	12 = (6/4) × 100
Insgesamt											

[a] Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment im Sinne von Anhang II Nummer 6.
[b] Gesamtzahl der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in dem Mitgliedstaat, der Zone oder dem Kompartiment im Sinne von Anhang II Nummer 6.
[c] Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands auf der Ebene des Zuchtbetriebs/Weichtierzuchtgebiets im Rahmen des Programms auf Vorliegen der betreffenden Seuche zum Zwecke der Aktualisierung des Seuchenstatus des Zuchtbetriebs/Weichtierzuchtgebiets. In dieser Spalte dürfen Zuchtbetriebe/Weichtierzuchtgebiete nicht zweimal gezählt werden, selbst bei mehrmaliger Kontrolle.
[d] oder Weichtierzuchtgebiete mit — unbeschadet der Kontrollhäufigkeit — mindestens einem positiven Tier während des Berichtszeitraums.
[e] Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete, deren Seuchenstatus im vorangegangenen Berichtszeitraum den Kategorien I, II, III oder IV gemäß Anhang III Teil A der Richtlinie 2006/88/EG entsprach, die jedoch während dieses Berichtszeitraums mindestens ein positives Tier für die betreffende Seuche aufwiesen.
Bei vor dem 1. August 2008 vorgelegten Programmen Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete, die im vorangegangenen Berichtszeitraum nicht positiv für die bereffende Seuche waren und mindestens ein positives Tier in diesem Zeitraum hatten.
[f] Tiere × 1 000 oder Gesamtgewicht der entfernten und beseitigten Tiere.